

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6986, 18/7578 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen
und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) aus dem Jahr 2000 (WRRL) verfolgt das Ziel, den qualitativen Zustand der Gewässer zu verbessern und eine nachhaltige, ausgewogene Wasserwirtschaft zu fördern. Zentrale Instrumente zur Umsetzung der WRRL sind die von den EU-Mitgliedstaaten verbindlich aufzustellenden Flussgebietsbewirtschaftungspläne und die darin enthaltenen Maßnahmenprogramme, die darauf ausgerichtet sind innerhalb der vorgegebenen Fristen in allen Gewässern einen guten Zustand zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen im Sinn von Artikel 2 Nummer 38 und 39 der WRRL sowie die Regelung zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 WRRL umsetzen.

Grundlage für die Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen gemäß Art. 9 der WRRL ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Sowohl die Begriffsdefinitionen von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie § 6a WHG – E „Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen“ beziehen sich auf die Erreichung von festgelegten Bewirtschaftungszielen, die für viele Bäche mit einem Einzugsgebiet kleiner 10 Quadratkilometern aber nicht durch Bewirtschaftungspläne und behördenverbindliche Maßnahmenprogramme umgesetzt werden.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind für Flussgebietseinheiten mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 Quadratkilometern gegenüber der EU-

Kommission berichtspflichtig. Für Fließgewässer mit einem kleineren Einzugsgebiet gilt diese Vorgabe nicht. Aufgrund der hierdurch entstehenden rechtlichen Lücke entsteht Rechtsunsicherheit, die sich auch im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – dem deutschen Umsetzungsgesetz für die WRRL – fortsetzt. Bäche (mit einem EZG unter 10 Quadratkilometer) fallen nicht in den Anwendungsbereich der WRRL und sind auch von den §§ 27 bis 31 WHG nicht eindeutig eingeschlossen.

Die Lücke wirkt sich insbesondere auf die Umsetzung des § 34 WHG „Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer“ im Hinblick auf Kleinwasserkraftanlagen aus:

Nach § 34 Absatz 1 WHG dürfen Stauanlagen nur zugelassen werden, „wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen“.

Für die überwiegende Zahl kleiner Bäche gibt es jedoch keine Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Vorgaben der WRRL und somit auch keine definierten Bewirtschaftungsziele. Auch § 34 Absatz 2 WHG zur „Wiederherstellung der Durchgängigkeit“ bezieht sich nur auf die allgemeinen Bewirtschaftungsziele nach WRRL. Beim Fehlen von konkretisierenden Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ist umstritten, ob § 34 Absatz 2 WHG rechtsicher umgesetzt werden kann.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme enthalten in allen Bundesländern diesbezüglich gravierende Defizite. In zahlreichen Bundesländern fallen sogar Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 Quadratkilometern aus dem „WRRL-Fließgewässer-Netz“ heraus und werden demzufolge auch nicht mit Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen den „Bewirtschaftungszielen“, also dem „guten ökologischen Zustand“ bzw. dem „guten ökologischen Potenzial“, nähergebracht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in diesem Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes rechtseindeutig aufzunehmen, dass

- die ökologischen Anforderungen an die Bewirtschaftung von Gewässern, insbesondere die biologische Durchgängigkeit von oberirdischen Gewässern (§ 34 WHG) auch für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet kleiner als 10 Quadratkilometer bzw. für weitere Gewässer, die im Vollzug der Bundesländer aus dem „WRRL-Fließgewässernetz“ herausfallen, umzusetzen sind und
- § 6a zu den „Grundsätzen und Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzung“ auch auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 Quadratkilometern Anwendung findet und somit Kleinwasserkraftanlagen mit einschließt;
- die ökologischen Schäden für Wasserorganismen, Fische, fischfressende Säuger und Vögel durch bestehende Querbauwerke und Kleinwasserkraftanlagen durch angemessene Wassernutzungsentgelte kompensiert werden sollen.

Berlin, den 16. Februar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion